



Satzung des LandFrauenvereins Wiesmoor

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LandFrauenverein Wiesmoor“ und umfasst das Gebiet der Einheitsgemeinde Wiesmoor.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der LFV Wiesmoor ist Mitglied des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Weser-Ems e. V. und des KreisLandFrauenverbandes Aurich.

§2

Zweck

- (1) Der LandFrauenverein Wiesmoor vertritt und fördert die Interessen aller in seinem regionalen Umfeld lebenden Menschen.
- (2) Der LFV Wiesmoor fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bildung sowie die Kultur.
- (3) Der LFV Wiesmoor ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der LFV Wiesmoor verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Wahrnehmung der wirtschafts-, sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Interessen der Frauen und aller im ländlichen Raum lebenden Menschen in ihrer Gesamtheit.
 - b) die Förderung der Bereitschaft der Frauen im ländlichen Raum zur Übernahme öffentlicher Aufgaben.
 - c) die Information und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - d) das Angebot kultureller Veranstaltungen.

§3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich erklärt ist. In begründeten Einzelfällen kann dies durch den Vorstand abgelehnt werden.

(2) Der LFV Wiesmoor verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten.

Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der LFV Wiesmoor nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann durch eine schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LFV Wiesmoor mehr als zwölf Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach demokratischen Grundsätzen zu arbeiten und den LFV Wiesmoor bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:

a) sich für die Beschlüsse der Organe des Vereins und die Ziele der LandFrauen einzusetzen.

b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll durch den Vorstand einmal jährlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies durch mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden,

f) Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(7) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. In das Protokoll ist der Wortlaut von Beschlüssen aufzunehmen. Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(8) Für die Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§7

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus:

- einer Vorsitzenden,
- einer Kassenführerin,
- einer Schriftführerin.

Alternativ kann auch ein Vorstandsteam gebildet werden, dann muss eine Sprecherin aus dem Vorstandsteam gemeldet werden.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Weitere Personen, die Aufgaben bei der Führung der Geschäfte im Verein übernehmen, können dazu gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung im Rahmen einer Einzelwahl; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
- (5) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Personen beauftragen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit oder auch andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten oder eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8

Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren bestellt; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich.
- (2) Die Kassenprüferinnen haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüferinnen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüferinnen haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

§9

Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Niedersächsischen LandFrauenverband Weser-Ems e. V. erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.



§10

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(3) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses innerhalb des Vereinsgebietes einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Wiesmoor, den 10.03.2025